

Wintersemester 2019/2020

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 7 (28.11. 2019)

Zu Kapitel § 3

Wichtigstes Regelungsthema des BbgSchulG in Bezug auf die **Schüler** ist die Schulpflicht. Dem Recht der Schüler auf Bildung korrespondiert die Pflicht, die schulischen Bildungsangebote anzunehmen. Detailliert geregelt ist die Schulpflicht in den §§ 36 bis 43 BbgSchulG. Näheres dazu in Kapitel § 4. Zwischen dem Schüler und der Schule kommt ein Rechtsverhältnis zustande, das die Bezeichnung „Schulverhältnis“ trägt (§§ 44 – 66 BbgSchulG). Dem Schüler wachsen daraus Rechte und Pflichten zu, § 44 BbgSchulG, z. B. der Anspruch auf Unterricht, § 44 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG und die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme, § 44 Abs. 3 S. 1 BbgSchulG. Wichtiger Bestandteil des Schulverhältnisses sind die Regelungen über Leistungsbewertung, Versetzung und Abschlüsse (§§ 57 bis 62 BbgSchulG). Die Behandlung von Fehlverhalten der Schüler ist – soweit es nicht die Qualität von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten hat (dazu Kapitel § 6) – Gegenstand der Normen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, §§ 63, 64 BbgSchulG. Ergänzt und konkretisiert werden die gesetzlichen Regelungen durch Rechtsverordnungen des zuständigen Ministeriums, § 64 Abs. 6 BbgSchulG. Auch die Schüler haben das Recht, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv mitzuwirken. Zum einen sieht das Schulgesetz eigene Gremien für die Schülermitverwaltung vor (§§ 83, 84 BbgSchulG), zum anderen haben die Schüler Mitgliedsstatus in der Schulkonferenz, § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BbgSchulG. Für den Schutz der personenbezogenen Daten von Schülern gelten die §§ 65 ff BbgSchulG, ergänzend das BbgDSG.

Einige wichtige Rechtsthemen, die die Schüler betreffen, sind nicht Gegenstand des Brandenburgischen Schulgesetzes: zivilrechtliche Haftung der Schüler für Schäden, die dem Schulträger, Lehrern oder Mitschülern zugefügt werden (dazu Kapitel § 7), zivilrechtliche Ansprüche für im Zusammenhang mit dem Schulbesuch erlittene Schäden (dazu Kapitel § 7), strafrechtliche Verantwortlichkeit der Schüler (dazu Kapitel § 6).

Auch die **Eltern** der Schüler werden im Brandenburgischen Schulgesetz als Normadressaten berücksichtigt. Da sie einen Teil ihrer Erziehungsaufgabe an die Schule abgeben und ihre Kinder zeitweise der Obhut der Schule anvertrauen, besteht die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit von Schule und Eltern, § 4 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG. Den Eltern als Erziehungsberechtigten obliegt gem. § 41 Abs. 1 S. 1 BbgSchulG die Sorge dafür, dass ihre Kinder die Schulpflicht erfüllen und an den obligatorischen Unterrichts- und sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Für Verletzungen der Schulpflicht können sie ordnungswidrigkeitenrechtlich oder – in manchen Bundesländern – strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (Näheres dazu in Kapitel § 4). Über diverse Mitwirkungsrechte können die Eltern auf das schulische Geschehen Einfluss nehmen, § 7

Abs. 6, Abs. 7 S. 3 BbgSchulG. In den schulischen Gremien nehmen Elternvertreter die Interessen der Eltern wahr, §§ 74 Abs. 1 S. 2, 81, 82, 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BbgSchulG. Soweit personenbezogene Daten der Eltern im Zusammenhang mit schulischen Aufgaben zu erheben und zu verarbeiten sind, regeln die §§ 65 ff BbgSchulG – ergänzt durch das BbgDSG – den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Kein Regelungsgegenstand des BbgSchulG ist das elterliche Sorgerecht gegenüber den minderjährigen Kindern (§§ 1626 ff BGB). Auch Beziehungen der Eltern zu staatlichen Behörden der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) sind nicht Regelungsgegenstand des BbgSchulG.

## Zu Kapitel § 4

Mit der Schulpflicht greift der Staat in **Grundrechte** der Schüler aus Art. 2 Abs. 1 GG und der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG ein. Diese Grundrechtseinschränkungen sind aber gerechtfertigt. Sie sind Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags, der ebenfalls verfassungsrechtlich relevant ist, Art. 7 Abs. 1 GG. Eltern können daher nicht mit Erfolg geltend machen, dass das eigene Kind von der Schulpflicht zu entbinden sei, weil die Eltern selbst die Aufgabe der Erziehung und Bildung in vollem Umfang übernehmen wollen („Home-Schooling“).

Im **Brandenburgischen Schulgesetz** ist die Schulpflicht in §§ 36 ff. geregelt. Schulpflichtig ist, wer im Land Brandenburg seine Wohnung (>>> § 2 Nr. 8 BbgSchulG) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, § 36 Abs. 1 S. 2 BbgSchulG. Auch ausländische junge Menschen ohne Wohnung oder ständigen Aufenthalt in Brandenburg sind unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 BbgSchulG schulpflichtig. Die Grundform der Schulpflicht ist die Verpflichtung zum Besuch einer Grundschule und einer auf dieser Grundschule aufbauenden weiterführenden Schule (Vollzeitschulpflicht), §§ 36 Abs. 3 S. 1, 38 Abs. 1 S. 1 BbgSchulG. Für das einzelne Kind beginnt die Schulpflicht am 1. August des Jahres, wenn es bis zum 30. September dieses Jahres das sechste Lebensjahr vollendet hat, § 37 Abs. 3 BbgSchulG. Fällt der Geburtstag in das vierte Quartal des Jahres (1. Oktober bis 31. Dezember), beginnt die Schulpflicht am 1. August des folgenden Jahres. Auf Antrag der Eltern kann aber in eine vorzeitige Einschulung erfolgen, wenn das Kind bis zum 31. Dezember dieses Jahres das sechste Lebensjahr vollendet, § 37 Abs. 4 BbgSchulG. Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre, § 38 Abs. 1 S. 1 BbgSchulG.

Für die Schüler beinhaltet die Schulpflicht in erster Linie die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und den sonstigen für verbindlich erklärt Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten). Nicht zu den verbindlichen Schulveranstaltungen gehören religiöse Handlungen wie Schulgottesdienste oder Schulgebete. Dies folgt aus der zu respektierenden Bekenntnisfreiheit, Art. 4 GG. Die Schulpflicht umfasst allerdings die Teilnahme am Religionsunterricht, Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG. Jedoch haben die Eltern das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen, Art. 7 Abs. 2 GG. Für Schüler, die vom Religionsunterricht befreit sind, kann der Besuch eines Ersatzunterrichtsfaches (z. B. Ethik) angeordnet werden. Schüler können von der Schulpflicht vorübergehend durch

Beurlaubung entbunden werden, § 36 Abs. 4 S. 1 BbgSchulG. Ein Beurlaubungsgrund ist z. B. der Besuch einer Schule im Ausland („Auslandsjahr“).

Zur Schulpflicht gehört es auch, für verbindlich erklärte Arbeiten und Hausaufgaben anzufertigen, § 44 Abs. 3 S. 1 BbgSchulG. Die Leistungen der Schüler werden mit Noten, Punkten oder schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung bewertet, § 57 Abs. 1 S. 1 BbgSchulG. Am Ende eines Schuljahres und eines Schulhalbjahres erhalten die Schüler Zeugnisse, § 58 Abs. 1 BbgSchulG. Die Leistungsbewertungen sind Grundlage der Entscheidungen über Versetzen oder Nichtversetzen, § 59 Abs. 1 BbgSchulG. Im Falle einer Nichtversetzung ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen, § 59 Abs. 3 S. 1 BbgSchulG.

Für die Erfüllung der Schulpflicht durch das schulpflichtige Kind sind in erster Linie die Eltern (>>> § 2 Nr. 5 BbgSchulG) verantwortlich, § 41 Abs. 1 BbgSchulG. Auch die Lehrkräfte und Schulleiter haben darüber zu wachen, dass die Schulpflicht erfüllt wird, und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen, § 41 Abs. 2 BbgSchulG. Wenn ein Schüler seine Schulpflicht nicht erfüllt und dies mit einer Pflichtverletzung der Eltern zusammentrifft (§ 41 Abs. 1 BbgSchulG), kann die Erfüllung der Schulpflicht mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden, § 41 Abs. 3 BbgSchulG. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs (Zuführung) ist ultima ratio, § 41 Abs. 4 BbgSchulG.

Schulhafte Verletzung der Pflichten aus § 41 BbgSchulG (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BbgSchulG) sowie unerlaubte und unentschuldigte Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BbgSchulG) ist eine Ordnungswidrigkeit, § 42 Abs. 1 OWiG. Ordnungswidrigkeiten (Definition in § 1 Abs. 1 OWiG) sind keine Straftaten, aber straffähnliche Delikte geringeren Grades. Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden, § 42 Abs. 2 BbgSchulG, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1250 Euro, § 17 Abs. 2 OWiG. Ein Schüler, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nicht verantwortlich und begeht deshalb keine Ordnungswidrigkeit, § 12 Abs. 1 S. 1 OWiG. Ein Schüler, der das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (Jugendlicher) ist nur unter den Voraussetzungen des § 3 S. 1 JGG verantwortlich, § 12 Abs. 1 S. 2 OWiG. Er muss also die erforderliche geistige und charakterliche Reife haben, das Unrecht seines Verhaltens einzusehen und gemäß dieser Einsicht zu handeln.

In manchen Bundesländern (z.B. Bremen, Hessen, Saarland) sind schwere Formen der Schulpflichtverletzung Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet werden können.

Gegen staatliche Maßnahmen, die der Durchsetzung der Schulpflicht oder der Ahndung von Pflichtverletzungen dienen, hat der Betroffene das Recht auf Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes. Gegen die Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 4 BbgSchulG kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden, § 40 VwGO.

Gegen die Auferlegung einer Geldbuße durch Bußgeldbescheid (§ 42 BbgSchulG) kann Einspruch eingelegt werden, § 67 OWiG. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts (§ 68 OWiG), die infolge des Einspruchs ergeht, kann unter den Voraussetzungen des § 79 OWiG Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht eingelegt werden.

Gegen die Verurteilung wegen einer Straftat (z. B. in Hessen) kann das Rechtsmittel der Berufung (§ 312 StPO) eingelegt werden.